

17./VIII. 1917

122

### Was wir in der nächsten Woche bekommen.

Von dem unter Markenzwang stehenden Lebensmitteln dürfen in der Zeit vom 18. bis 24. August abgegeben werden:

**Brot und Mehl:** 1. Allgemeine Brotkarte: 40 Gramm Brot auf jeden über 50 Gramm lautenden Gutschein sowie auf die Sonderabschnitte v, w, x und y. Auf den Abschnitt z 360 Gramm Brot. Die gesamte Brotration beträgt daher 1920 Gramm. Auf die M-Abschnitte und die Abschnitte v und x statt Brot je 30 Gramm Mehl, insgesamt 240 Gramm Mehl. Bis zum Montag abend dürfen auf die Brotkarte nur 800 Gramm Brot abgegeben werden. Außerdem dürfen die Mehlabschnitte zum Ankauf von Brot und Mehl verwendet werden. Die restlichen 800 Gramm Brot können erst vom Dienstag an entnommen werden.

2. Kinderbrotkarte: 40 Gramm Brot auf jeden über 40 Gramm lautenden Gutschein sowie auf die Sonderabschnitte q, r, s, t. Auf den Sonderabschnitt u 300 Gramm Brot, insgesamt mithin 1500 Gramm Brot. Auf die M-Abschnitte statt Brot je 30 Gramm Mehl. Ferner bei Vorlage eines Zwiebackbezugscheines auf alle 25 Brot- bzw. Mehlabschnitte statt Brot oder Mehl je 40 Gramm Zwieback. Auf die Sonderabschnitte q, r, s, t, u kein Zwieback.

3. Mehllarten für Säuglinge: Auf jeden Gutschein 40 Gramm Mehl oder bei Vorlage eines Zwiebackbezugscheines statt Mehl je 40 Gramm Zwieback.

4. Zusatzbrotkarten: Die dem Nennwert der einzelnen Gutscheine entsprechende Brotmenge.

**Kartoffeln:** 7 Pfund, und zwar auf jeden der sieben Tagesabschnitte 1 Pfund. Von Sonnabend bis Dienstag einschließlich dürfen auf jede Karte höchstens 4 Pfund abgegeben werden, und zwar auf die Abschnitte a bis d. Die Abgabe des Restes auf die Abschnitte e bis g der Warenbezugskarte beginnt am Mittwoch.

Auf jede Zusatzkartoffelkarte 3 Pfund, und zwar auf jeden Tagesabschnitt  $\frac{1}{2}$  Pfund. Von Sonnabend bis Dienstag einschließlich dürfen auf jede Zusatzkarte höchstens  $1\frac{1}{2}$  Pfund abgegeben werden, und zwar auf die Abschnitte a bis c. Die Abgabe des Restes auf die Abschnitte d bis f beginnt am Mittwoch. Auf jede Kartoffelkarte für Schiffer und jede Reichslebensmittellkarte für Binnenschiffer dürfen 7 Pfund Kartoffeln bei den bekannten Händlern abgegeben werden.

In den Wirtschaften kann auf den halben Tagesabschnitt der allgemeinen Kartoffelkarte und der Zusatzkartoffelkarte je  $\frac{1}{2}$  Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden.

**Butter:** 60 Gramm zum Preise von 33 Pfg.

**Margarine:** 30 Gramm zum Preise von 12 Pfg.

**Käse:** Dänischer Weichkäse bei jedem Kleinhändler, soweit vorrätig, zum Preise von 1,50 Mk. für das halbe Pfund.

**Zucker:** 150 Gramm.

**Zuckerhaltige Aufstrichmittel:**

In der Woche vom 18. bis 24. August findet eine neue Verteilung nicht statt. Unbenutzt gebliebene Marmelade-Abschnitte der Warenbezugskarte der Woche vom 11. bis 17. August (Nr. 14) dürfen auch in der Woche vom 18. bis 24. August noch eingelöst werden. Es dürfen auf jeden solchen Abschnitt 250 Gramm Kunsthonig abgegeben und entnommen werden. Die Abgabe und Entnahme darf nur bei dem Kleinhändler (Kleinverkaufsstelle) erfolgen, bei dem der Verbraucher als Kunde in die Marmelade-Kundenliste eingetragen ist. Bei der Entnahme ist die Kundennummer vorzulegen.

**Eier:** können auch in dieser Woche nicht abgegeben werden.

**Fleisch:** 250 Gramm. Demnach gilt jede Marke der Reichsfleischkarte für 25 Gramm Schlachtychfleisch mit eingewachsenen Knochen oder 20 Gramm Schlachtychfleisch ohne Knochen, Zunge ohne

Schlund oder 50 Gramm Wildbret, Frischwurst, Eingeweideteile. Für Hühner (Hähne und Hennen) sind 16 Fleischmarken für junge Hähne bis zu einem halben Jahr 8 Fleischmarken abzugeben. Schlächter dürfen bei jeder Verteilung von Schweinefleisch gegen Abtrennung von 5 Fleischmarken abgeben: 125 Gramm Schweinefleisch mit eingewachsenen Knochen oder 100 Gramm Zunge ohne Schlund oder 250 Gramm Schanzen, Pfoten, Schwanz, Eingeweideteile.

Mit Ablauf des 12. August dieses Jahres ist die Fleischzulage fortgefallen. Auf die Abschnitte der für die Zeit vom 13. August bis 2. September ausgegebenen Fleischzulagekarten und der Karten für Binnenschiffer (Nr. 18, 19, 20) darf daher Fleisch nicht mehr abgegeben und bezogen werden.

**Mühlensabrizate:** insgesamt 100 Gramm Suppenmasse auf die 3 Abschnitte „Mühlensabrizate“, „Teigwaren“ und „A“. Auf die mit „Mühlensabrizate“ und „Teigwaren“ bezeichneten Abschnitte kann an Stelle von je 30 Gramm Suppenmasse auch ein halbes Liter wöchentlich Kriegsküchenessen oder ein Liter Kriegsküchenessen für drei Tage bezogen werden. Soweit bei den Kleinhändlern noch Vorräte aus den Verteilungen in den Vorwochen vorhanden sind, sind diese an Stelle der Suppenmasse an die Verbraucher abzugeben.

**Puddingpulver:** Soweit auf den Teigwarenabschnitt der Woche vom 4. bis 10. August das zu beziehende Puddingpulver noch nicht bezogen werden konnte, können auf den genannten Abschnitt 60 Gramm Kartoffelstärke- und bezogen werden.

**Mischkaffee aus den Beständen des Kriegsversorgungsamts:** Ein Zwölftel Pfund auf den Kaffeeabschnitt, mithin ein halbes Pfund auf 6 Abschnitte, soweit bei den Kleinhändlern noch vorhanden. Im übrigen können auf 2 Kaffee-Abschnitte 50 Gramm Deutscher Tee aus den Beständen des Kriegsversorgungsamts abgegeben und entnommen werden.

**Seife:** Monatlich 250 Gramm Seifenpulver und 50 Gramm Feinseife.